

Satzung des Vereins „Nature and Freedom e. V.“

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 22584

<https://nature-and-freedom.de/>

Stand 30.6.2026

Satzung des Vereins „Nature and Freedom e. V.“

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 22584

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Nature and Freedom e. V.**“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Registernummer **VR 22584** eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Lindlar.
4. Die Anschrift des Vereins lautet:

**Leienhöhe 12
51789 Lindlar**

5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 14 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Aufnahme, Versorgung, Pflege und Betreuung von Tieren in Not, insbesondere Hunden,
 - die Vermittlung geeigneter Tiere in verantwortungsvolle Familien oder Pflegestellen,
 - die dauerhafte Versorgung nicht vermittelbarer Tiere,
 - die Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen und Projekten des Tierschutzes im In- und Ausland,
 - die Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften und Organisationen, die den Tierschutz fördern,

Satzung des Vereins „Nature and Freedom e. V.“

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 22584

<https://nature-and-freedom.de/>

Stand 30.6.2026

- die ideelle, sachliche und finanzielle Unterstützung von Partnerorganisationen im In- und Ausland, die gemeinnützige Zwecke im Bereich des Tierschutzes verfolgen, insbesondere der Organisation „**Jeta Tier und Mensch**“ in Albanien und der Schweiz,
- die Durchführung von Informations-, Aufklärungs- und Bildungsmaßnahmen zur Förderung des Tierschutzes, des Tierwohls sowie eines verantwortungsvollen Umgangs mit Tieren.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
5. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen grob zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12 Euro pro Jahr.
2. Der Beitrag ist jeweils bis zum 31. März eines Jahres zu entrichten.
3. Über Änderungen der Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Satzung des Vereins „Nature and Freedom e. V.“

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 22584

<https://nature-and-freedom.de/>

Stand 30.6.2026

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - die Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
 - Satzungsänderungen,
 - den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Auflösung des Vereins,
 - Änderungen der Mitgliedsbeiträge.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der oder dem 1. Vorsitzenden,
 - der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

Satzung des Vereins „Nature and Freedom e. V.“

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 22584

<https://nature-and-freedom.de/>

Stand 30.6.2026

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Änderungen der Satzung, die von Gerichten, Aufsichtsbehörden oder dem Finanzamt aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Die Mitglieder sind hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.
3. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Tierschutzes zu verwenden.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des Vereins „Nature and Freedom e. V.“

Lindlar, den 30.6.2026